

CHILE

Beschluss Nr. 833 vom 5. Juli 1985. Anordnung von Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Getreide, industriell genutzter und sonstiger Arten.

(Dispone requisitos de internación para semilla de cereales, cultivos industriales y otras especies. Resolución del 5 de julio de 1985.)

Quelle: Amtsblatt vom 12. Juli 1985

(Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 759/1989 (Buchstabe B)

M2 Beschluss 1659/94 M3 Beschluss 2834/2003

Amt für Land- und Viehwirtschaft Abteilung Pflanzenschutz

Anordnung von Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesamen, industriell genutzter und sonstiger Arten

Santiago, den 5. Juli 1985.

Heute wurde folgendes beschlossen:

Nr. 833. **Unter Berücksichtigung** des Dekretes Nr. 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft, der vom Amt für Land- und Viehwirtschaft erlassenen Resolution Nr. 1433 vom 1981, der Resolution Nr. 39 von 1981, durch die vom Direktor der División de Protección Agrícola Vollmachten übertragen werden, des Berichtes Nr. 2 von 1985 des Departamento de Diagnóstico y Vigilancia, und

in Erwägung nachstehender Gründe,

- dass sich die phytosanitäre Situation des Landes seit dem Erlass der Resolution Nr. 1433 im Jahr
 1981 bis heute geändert hat;
- dass es alternative Behandlungen gibt, die es erlauben, einige für die Einfuhrgenehmigung bestimmter Arten erforderliche zusätzliche Erklärungen zu streichen;
- dass es notwendig ist, die erwähnten Anforderungen zu aktualisieren,

wird beschlossen:

- 1. -Der vom Amt für Land- und Viehwirtschaft erlassene Beschluss Nr. 1433 vom 25. Juni 1981 wird aufgehoben.
- 2. -Festsetzung neuer, zusätzlicher Erklärungen, die für die Einfuhrgenehmigung der im Folgenden aufgeführten Samen von Pflanzenarten erforderlich sind:

►M3 ----- ◀

C. Material zur vegetativen Vermehrung anderer Pflanzenarten

►M2 ----- ◀

- Asparagus officinalis (Spargel): Die Pflanzen müssen bei der Einfuhr frei von Erde sein, von Kulturen stammen, die keine Anzeichen von Viren, von *Phomopsis asparag*i und *Puccinia asparagi* bei der Inspektion während des aktiven Wachstums aufweisen und mit Methylbromid unter Normaldruck mit einer Dosis von 40 g/m³ für 2 Stunden bei einer Temperatur zwischen 26,5° und 31,5° begast sein. Dies gilt für alle Ursprungsländer.
- Helianthus tuberosus (Topinamburknollen): Die Knollen müssen bei der Einfuhr vollkommen frei von Erde sein und mit Methylbromid unter Normaldruck mit einer Dosis von 40 g/m³ für 4 Stunden bei einer Temperatur zwischen 32° und 35,5° C begast sein. Dies gilt für alle Ursprungsländer.
- Ipomoea batatas (Süßkartoffelknollen): Die Knollen müssen bei der Einfuhr vollkommen frei von Erde, und frei von Ditylenchus destructor, Ceratocystis fimbriata, Diaporthe phaseolorum var. batatis und Streptomyces ipimoea sein. Dies gilt für alle Ursprungsländer. Außerdem müssen die Knollen bei der Einfuhr mit Methylbromid begast sein, wenn sie aus Ländern kommen, in denen Cylasformicearius auftritt (USA, Mexiko, Ostiniden, Karibische Inseln, Guyana, Venezuela, Afrika, Indien, Ostasien, Ozeanien und Australien).
- Lippia citriodora (Stecklinge und Pflanzen des Fiebernussbaums oder Eisenkrautgewächses): Die Pflanzen müssen bei der Einfuhr vollkommen frei von Erde sein; die Stecklinge sowie die Pflanzen müssen außerdem gegen Insekten und Milben behandelt sein. Dies gilt für alle Ursprungsländer.
- Mentha piperita (Stecklinge der Pfefferminze): Die Stecklinge müssen bei der Einfuhr frei von Phoma strasseri sein und durch Tauchbad gegen Insekten und Milben behandelt sein. Dies gilt für alle Ursprungsländer.
- Simmondsia chinensis, S. californica (Stecklinge und Pflanzen von Jojoba), die Pflanzen sind frei von Erde und sowohl Pflanzen als auch Stecklinge jeglichen Ursprungs wurden gegen Insekten und Milben behandelt.
- Zingiber officinale (Rhizome des Ingwers zur Vermehrung): Die Rhizome müssen bei der Einfuhr vollkommen frei von Erde und von Arten der Meloidogyne sein; außerdem müssen die Rhizome von Kulturen stammen, die frei von Pseudomonas solanacearum sind, und mit Methylbromid in einem Vakuum von 381 mm mit einer Dosis von 32 g/m³ für 3 Stunden bei einer Temperatur zwischen 32° und 35,5° C begast sein. Dies gilt für alle Ursprungsländer.
- 3. Die zusätzlichen Anforderungen und/oder angeordneten Behandlungen müssen im amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes aufgeführt sein, das die zur Einfuhr in das Land bestimmte Partie begleitet.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTGABE UND VERÖFFENTLICHUNG

ORLANDO MORALES VALENCIA Ingenioro Agrónomo Director